



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

I. Nachdem am 19.12.2007 in einem Rinderbestand in **Grömitz**, Kreis Ostholstein, die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 4 sowie 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)
 - §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes
 - i. V. m.
 - § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG)
- in den zzt. geltenden Fassungen für die in den Gemeinden

Ascheberg, Barmissen, Belau, Blekendorf, Bönebüttel, Boksee, Bothkamp, Dersau, Dörnik, Grebin, Großbarkau, Großharrie, Högsdorf, Honigsee, Kalübbe, Kirchbarkau, Kirchnüchel, Klein Barkau, Kletkamp, Kühren, Löptin, Nettelsee, Plön, Pohnsdorf, Preetz, Postfeld, Rendswühren, Ruhwinkel, Schellhorn, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf, Wahlstorf, Wankendorf, Warnau, Wittmoldt

gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer) halten, folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer unterstehen der amtlichen Beobachtung durch die Veterinäraufsicht des Kreises Plön.
2. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere sind regelmäßig nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes klinisch zu untersuchen.
3. Seuchenverdächtige und verendete für die Blauzungenkrankheit empfängliche Wiederkäuer sind der Veterinäraufsicht des Kreises Plön (Tel. 04522/743-270, Fax 04522/743-236, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de) unverzüglich zum Zweck weitergehender Untersuchungen (bei seuchenverdächtigen Tieren: virologische und/oder serologische Untersuchungen; bei verendeten Tieren: eine pathologisch-anatomische Untersuchung) zu melden.

4. Über den Bestand an BT-empfindlichen Tieren sind Aufzeichnungen zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.

5. Die vorgenannten Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.

6. Verendete Tiere sind nach Durchführung der unter Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen der unschädlichen Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Firma Heinrich Nagel GmbH & Co. KG/Neumünster-Einfeld) zuzuführen.

II. Das Verbringen von Tieren ist gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 im gesamten Kreisgebiet zulässig, soweit die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gniten durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuansteckungsrate durch Anwendung von Insektiziden zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung der Gefährdungszone um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung wird für die unter Abschnitt I, Ziffer 4 und 5, bezeichneten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie zur Unterbindung von Neuinfektionen sowie zur Erkennung von Ausbreitungstendenzen innerhalb eines Tierbestandes sowie im Umfeld eines Seuchenherdes von essentieller Bedeutung sind. Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Tierseuchenverbreitung erhöhen. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter.

Die Anfechtung der unter Abschnitt I, Ziffern 1 bis 3 und 6, getroffenen Anordnungen hat gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Betriebe mit Tieren der empfänglichen Arten, die bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön noch nicht gemeldet sind oder seit der letzten Meldung einen Standortwechsel vorgenommen haben, sind nach § 6 Abs. 2 BlauzungenV verpflichtet, dies anzuzeigen (Telefon 04522/743-270, Fax 04522/743-236).

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen zu Abschnitt I, Nr. 1 bis 6, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000,-- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt, bis das Erlöschen der Blauzungenkrankheit durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft bestätigt worden ist.

Plön, den 19.12.2007

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görden
Amtstierarzt

Az.: 1400-144-152-12

Zitierte Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.10.2007)
- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 43 2006 V1), zuletzt geändert durch 22. ÄndVO vom 19. Oktober 2007 (eBAnz AT 43 2007 V1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)